

07.08.2018

Kleine Anfrage 1355

der Abgeordneten Gabriele Walger-Demolsky AfD

Ist die Härtefallkommission noch zeitgemäß?

Seit 2005 existiert in Nordrhein-Westfalen als freiwillige Einrichtung eine Härtefallkommission (HFK). Zur rechtlichen Grundlage heißt es auf der Internetseite des MKFFI¹: „§ 23 a Abs. 2 des AufenthG ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Abs. 1 einzurichten und das Verfahren zu regeln. Mit der ‚Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens‘ (Härtefallkommissionsverordnung -HFKVO-) vom 14.12.2004 hat die Landesregierung des Landes NRW von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.“

Durch die Anrufung der HFK haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer die Gelegenheit, einen Aufenthaltstitel – unabhängig von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – zu erlangen. Sofern die HFK ein entsprechendes Ersuchen annimmt, wird ggf. ein Ersuchen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG ausgesprochen.

Die Härtefallkommission kann ein Härtefallersuchen an die jeweils zuständige Ausländerbehörde richten. Die Erteilung obliegt jedoch in letzter Konsequenz der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde. Aufgrund des Ersuchens darf die zuständige Ausländerbehörde abweichend von den gesetzlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Obwohl das Härtefallersuchen gemäß Nr. 23a.1.3 VAH-AufenthG kein Abschiebungshindernis darstellt und auch keinen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG begründet, verzichten die Ausländerbehörden während des Härtefallersuchens in aller Regel contra legem auf eine Vollziehung der Ausreisepflicht².

Die Härtefallkommission setzt sich aktuell zusammen aus Vertretern folgender Organisationen: Evangelische Kirche, Katholische Kirche, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, Ausländerbehörde, Flüchtlingsrat NRW, Ärzteschaft, MKFFI, Pro Asyl, MI NRW.³

¹ <https://www.mkffi.nrw/haertefallkommission-des-landes-nordrhein-westfalen>

² siehe Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 608

³ <https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/140820mitgliederhfknrw.pdf>

Datum des Originals: 01.08.2018/Ausgegeben: 07.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Dr. Klaus S. hat in der ZAR 2004, 351 in Bezug auf die Härtefallkommission geschrieben, dass die Einrichtung der Kommission fakultativ⁴ und eine Aufenthaltsgewährung nach § 23 a AufenthG verfassungswidrig sei⁵. § 23 a AufenthG verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Der Gesetzgeber solle die erste Gelegenheit ergreifen, die Vorschrift zu streichen. Den Ländern sei zu empfehlen, Härtefallkommissionen auf der Grundlage des § 23 a AufenthG nicht einzurichten.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl, der von der Härtefallkommission bearbeiteten Fälle seit 2005 entwickelt? (bitte auflisten nach Jahr, Nationalität der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, und Anzahl der Fälle)
2. In wie vielen der seit 2005 behandelten Fälle hat die HFK ein Votum ausgesprochen? (bitte auflisten nach Jahr und Anzahl positiven bzw. negativen Entscheidungen)
3. In wie vielen Fällen wurde dabei von der jeweiligen Ausländerbehörde einem Votum der Härtefallkommission gefolgt und ein Bleiberecht gem. § 23a AufenthG ausgesprochen? (bitte auflisten nach Jahr, Nationalität der Personen, und Anzahl der Fälle)
4. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen wurde durch den Gesetzgeber bereits berücksichtigt. (§25 Abs.5, §25a, §25b AufenthG) Warum hat die Landesregierung die HFK in NRW nicht abgeschafft, obwohl die Verfassungswidrigkeit dieser Kommission evident ist?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Zusammensetzung der HFK bezüglich Ausgewogenheit und Neutralität bei der Urteilsfindung?

Gabriele Walger-Demolsky

⁴ so auch Huber, AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 23 a, Rn. 2

⁵ so auch VG Münster, Beschluss v. 18.8.2005 L 683/05